

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 03.07.2006 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehungen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bauleitplanung / Grundstücksverfügungen:</u>	
• Bebauungsplan 887 – Clausenstraße / Schwesterstraße –	2
• Bebauungsplan 1045 – Hatzenbecker Straße –	3
• Bebauungsplan 1018 – Steinhauser Bergstraße –	5
• Bebauungsplan 901 – 1. Änd. – Im Hölken –	6
• Bebauungsplan 591 – 2. Änd. – Gräfrather Straße / Höhe –	7
• Flächennutzungsplanänderung Nr. 9 – Kuchhauser Straße -	8
• Fortführungen des Liegenschaftskatasters	10
<u>Sonstiges:</u>	
• Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal-Mitte	14
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	16
• Entgeltordnung für die Bergische Volkshochschule	18

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung gem. §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 887 – Clausenstraße / Schwesterstraße –

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst ein Gebiet zwischen A 46, Clausenstr., Konsumstr., Nordbahn und Schwesterstr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 22.06.2006
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Slawig

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung gem. §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 1045 – Hatzenbecker Straße –

Geltungsbereich: Zum Geltungsbereich gehören jetzt noch die nachfolgend aufgeführten Flächen:

- die Kleingartenanlage hinter der Bebauung an der Cronenberger Straße von Hs. Nr. 132 bis Nr. 214 b, die im Westen bis an die Ravensberger Straße reicht, einschließlich der Ravensberger Straße in diesem Abschnitt,
- das bebaute Grundstück Ravensberger Straße Nr. 163 und die nördlich anschließende Baulücke, einschließlich der vorgelagerten Straße und dem dahinter liegenden Gelände bis zur Hatzenbecker Straße,
- die Grundstücke Hatzenbecker Straße Nr. 112 bis Nr. 122,
- die Grundstücke Cronenberger Straße Nr. 120 bis Nr. 130 einschließlich dem Stichweg zur Hatzenbecker Straße,
- die Grundstücke Hatzenbecker Straße Nr. 85 bis Nr. 111 einschließlich der östlich angrenzenden Steilhangfläche bis gegenüber Hatzenbecker Straße Nr. 56 und einschließlich der vorgelagerten Straße sowie der Flächen des Bachlaufes und dessen Böschungen,
- ein ca. 25 m breiter Grundstücksstreifen zwischen dem Bach Hatzenbeck, der Hatzenbecker Straße südlich des Hauses Hatzenbecker Straße Nr. 56 (Bebauung auf Flurstück 109/38),
- die Hatzenbecker Straße (nur Verkehrsfläche) von der nördlichen Einmündung in die Ravensberger Straße bis Hs. Nr. 56,
- ein 6 m breiter Grundstücksstreifen an der Südseite des Grundstücks Hatzenbecker Straße Nr. 100.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 22.06.2006
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Slawig

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 20.02.2006 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung gem. §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 1018 – Steinhauser Bergstraße –

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst die Flurstücke 87, 89, 90 oberhalb des Weges Steinhauser Berg und westlich der Steinhauser Bergstraße, gelegen entlang der Stadtgrenze von der vorhandenen Bebauung bis zum Weg Steinhauser Berg und in einer Tiefe bis zum Hölkesöhder Bach.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 30.06.2006
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Slawig

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung gem. §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 901 / 1. Änd. – Im Hölken –

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst einen Bereich, der begrenzt wird durch die Linderhauser Straße im Nordwesten, die Nächstebrecker Straße im Osten und die Straße Im Hölken im Südwesten. Innerhalb dieses Geltungsbereiches ist durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes lediglich eine Teilfläche im nördlichen Teil des Bebauungsplans betroffen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Zimmer 156, Rathäuserweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.06.2006
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Slawig

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung gem. §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 591 / 2. Änd. – Gräfrather Straße / Höhe -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich südlich der Roßkamper Straße zwischen den Häusern Nr. 82 und 90 und verläuft bis zum Fußweg, der an der Stadtgrenze nach Solingen verläuft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.06.2006

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Slawig

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 9 – Kuchhauser Straße -

Gebiet: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erfasst einen Bereich südöstlich der ehemaligen Bahnstrecke Elberfeld-Cronenberg (Sambatrasse) sowie nördlich der in nördliche Richtung abzweigenden Stichstraße Kuchhauser Straße; im Osten wird er von der westlichen Grundstücksgrenze der Wohngebäude Paulussenstraße 15-25 und im Westen von der östlichen Grenze der Grundstücke Kuchhauser Straße Nr. 45 und Nr.53c begrenzt.

Beschluß des Rates der Stadt vom 20.02.2006

Verfügung der Bezirksregierung vom 07.06.2006 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 20.02.2006 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 496 / 2. Änd. – Kuchhauser Straße -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst einen Bereich zwischen der nördlich gelegenen Bahnstrecke Elberfeld- Cronenberg (Sambatrasse) sowie nördlich der südlich gelegenen Stichstraße Kuchhauser Straße; im Osten wird es von der westlichen Grundstücksgrenze der Wohngebäude Paulussenstraße 15-25 und im Westen von der östlichen Grenze der Grundstücke Kuchhauser Straße Nr. 45 und Nr.53c begrenzt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Zimmer 156, Rathuserweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 22.06.2006
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Slawig

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Veränderung der tatsächlichen Nutzung und/oder Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit vom 03.04.2006 bis 26.06.2006 in folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	49, 68, 78, 136, 140, 150, 165, 197, 200, 202, 207, 208, 210, 214, 217, 225, 230, 231, 233, 241, 246, 253, 265, 268, 269, 297, 301, 307, 316, 329, 334, 337, 366, 367, 378, 379, 381- 383, 388, 525 und 548 - 550
Beyenburg, Fluren	7 - 15, 17 und 18
Cronenberg, Fluren	1 - 3, 5 - 7, 10 - 12, 65, 66, 69, 76, 77 und 87
Dönberg, Fluren	2, 5, 8 und 12
Elberfeld, Fluren	5, 27, 29, 30, 34, 35, 40, 46, 50, 89, 114, 133, 145, 162, 185, 199, 208, 216, 227 - 229, 234, 238, 240, 252, 254, 280, 282 - 284, 311, 319, 432, 434, 442, 443, 445, 447, 456, 457, 461 - 464, 466, 467, 471, 472 und 477
Langerfeld, Fluren	467, 468, 495, 506 und 515
Nächstebreck, Fluren	389, 391, 393, 394, 406, 407, 533, 536 und 547
Ronsdorf, Fluren	1, 4, 5, 8, 9, 15, 19, 34, 35, 37, 45 - 47, 68 und 70
Schöller, Fluren	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 21
Vohwinkel, Fluren	6, 11, 13 und 15

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- **Die Veränderungen der tatsächlichen Nutzung erfolgten auf Grund eines örtlichen Feldvergleichs.**
- **Die Bodenschätzungsmerkmale wurden auf Grund einer Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes verändert.**

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 11.07.2006 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer 208, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 27.06.2006

I. V.

Gez.

Beig. Uebrick

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Verschmelzung von Flurstücken

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlässe der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

1. Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke wurden im Zuge einer Bereinigung des Liegenschaftskataster verschmolzen:

Elberfeld, Flur 246, Flurstücke 304 und 306 zu Flurstück 310
Elberfeld, Flur 237, Flurstücke 199 und 200 zu Flurstück 271
Elberfeld, Flur 238, Flurstücke 135 und 249 zu Flurstück 272
Elberfeld, Flur 222, Flurstücke 228 und 230 zu Flurstück 240
Nächstebreck, Flur 404, Flurstücke 77, 78 und 104 zu Flurstück 156
2. In der Flur 10 der Gemarkung Cronenberg und in der Flur 8 der Gemarkung Vohwinkel mussten aus katastertechnischen Gründen Flurstücke teilweise einer anderen Flur zugeordnet werden. Die betroffenen Flurstücke wurden umbenannt und der Flur 80 in der Gemarkung Cronenberg bzw. der Flur 30 in der Gemarkung Vohwinkel zugeordnet.
3. Die Einmessung der Gebäude Adolf-Vorwerkstraße 158a, 160a, 160b und 160c durch den Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Niedermeyer wurde in das Liegenschaftskataster übernommen. In diesem Zusammenhang wurde die automatisierte Liegenschaftskarte fortgeführt und die Angaben zur Lagebezeichnung und zur Tatsächlichen Nutzung im automatisierten Liegenschaftsbuch aktualisiert.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 11.07.2006 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer 131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Ergebnis der Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wuppertal, Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, einzulegen.

Wuppertal den 27.06.2006

I. V.

Gez.

Beig. Uebrick

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Änderung des Flurstückskennzeichens

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

In der Flur 10 der Gemarkung Cronenberg und in der Flur 8 der Gemarkung Vohwinkel mussten aus katastertechnischen Gründen Flurstücke teilweise einer anderen Flur zugeordnet werden. Die betroffenen Flurstücke wurden umbenannt und der Flur 80 in der Gemarkung Cronenberg bzw. der Flur 30 in der Gemarkung Vohwinkel zugeordnet.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 11.07.2006 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer 131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Ergebnis der Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wuppertal, Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, einzulegen.

Wuppertal den 27.06.2006

I. V.

Gez.

Beig. Uebrick

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Verschmelzung von Flurstücken

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke wurden im Zuge einer Bereinigung des Liegenschaftskataster verschmolzen:

Elberfeld, Flur 246, Flurstücke 304 und 306 zu Flurstück 310
Elberfeld, Flur 237, Flurstücke 199 und 200 zu Flurstück 271
Elberfeld, Flur 238, Flurstücke 135 und 249 zu Flurstück 272
Elberfeld, Flur 222, Flurstücke 228 und 230 zu Flurstück 240
Nächstebreck, Flur 404, Flurstücke 77, 78 und 104 zu Flurstück 156

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 11.07.2006 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer 131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Ergebnis der Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wuppertal, Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, einzulegen.

Wuppertal den 27.06.2006

I. V.

Gez.

Beig. Uebrick

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal-Mitte

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 die Aufstellung des **Landschaftsplanes Wuppertal-Mitte** gem. § 27 Landschaftsgesetz (LG) NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005, in Kraft getreten am 10.01.2006, mit nachfolgendem Geltungsbereich beschlossen:

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Mitte ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Der Geltungsbereich konzentriert sich auf sechs Bereiche, die jeweils einen größeren zusammenhängenden Freiraum darstellen und von den bisher aufgestellten Landschaftsplänen nicht erfasst wurden. Dies sind:

1. Nordpark – Gelber Sprung – Stüttingsberg – Winchenbachstraße – Hatzfelder-Busch
2. Stübchensberg
3. Schönebecker Busch - Konsumstraße
4. Hardt
5. Hasenberg – Hasenbusch – Sonnenbad
6. Nützenberg

Grund für die Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal-Mitte ist die Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung aus dem Landschaftsgesetz (LG)NRW

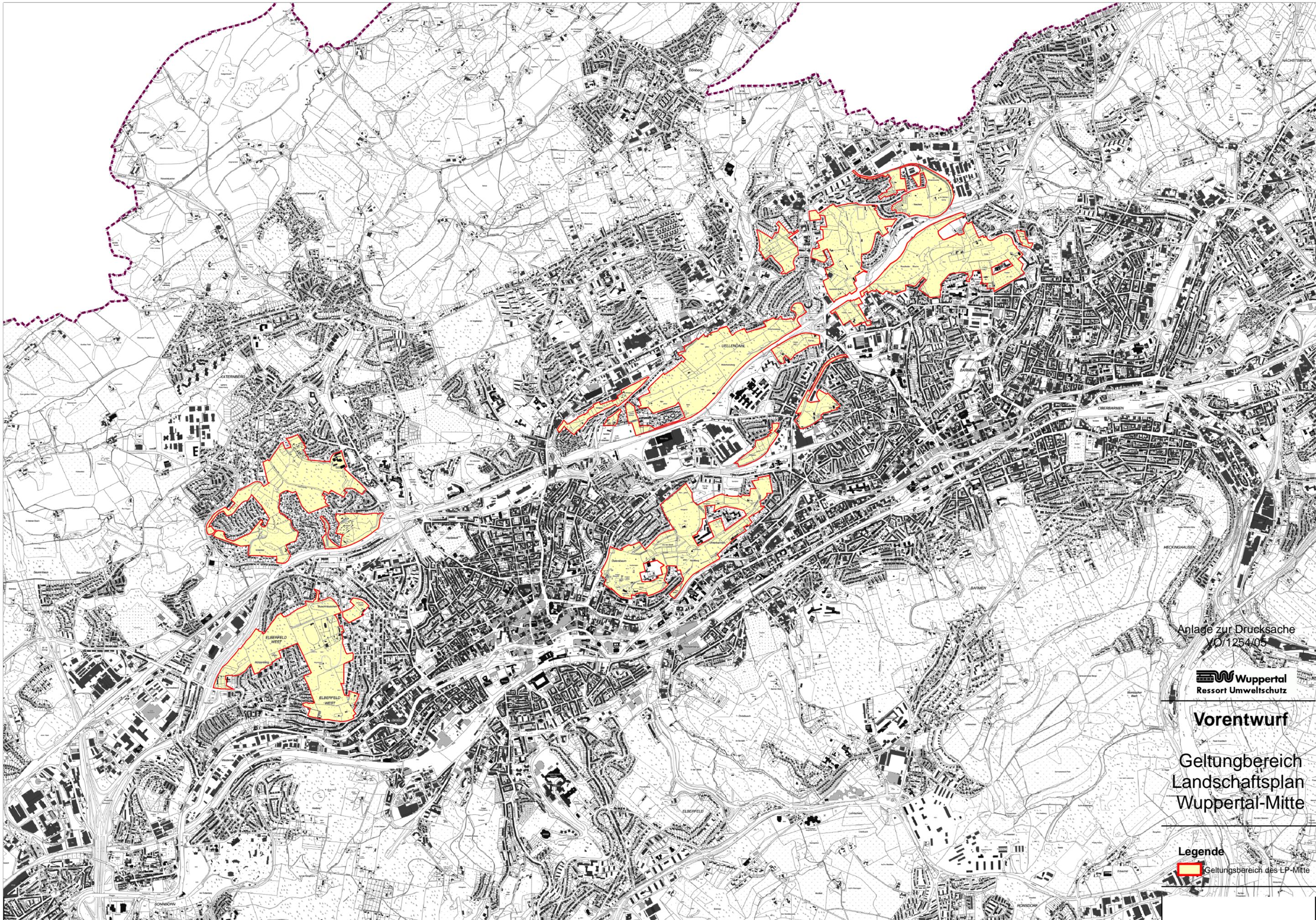
Wuppertal, den 21.06.2005

Der Oberbürgermeister
i.V.
gez.

Bayer
(Beigeordneter)

Anlage: Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Mitte

2. 106 RL über 106.1 z.M.



Anlage zur Drucksache
VO/1254/05



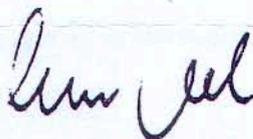
Vorentwurf

Geltungsbereich
Landschaftsplan
Wuppertal-Mitte

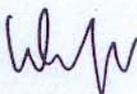
Legende
Geltungsbereich des LP-Mitte

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

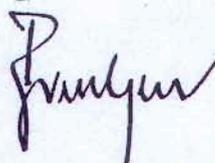
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



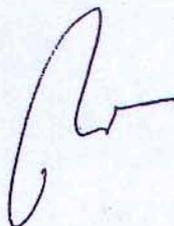
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Lege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3419666403

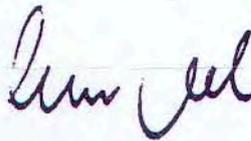
Wuppertal, 13.06.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

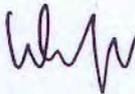


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

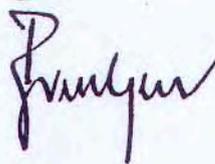
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



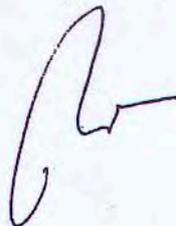
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3010191702

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 21.06.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Entgeltordnung für die Bergische Volkshochschule

Aufgrund § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / GV NW 2323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) hat die Verbandsversammlung der Bergischen Volkshochschule, Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung, in ihrer Sitzung am 23.06.2006 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Bergischen Volkshochschule werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind Teilnehmende verpflichtet, die sich rechtsverbindlich angemeldet haben oder sich durch Dritte haben anmelden lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch durch Teilnahme an einer Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung.

§ 2 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden bei Abbuchung vom angegebenen Girokonto 14 Tage nach Veranstaltungsbeginn, bei Barzahlung bei der Anmeldung fällig.
- (2) Für Studienfahrten, Exkursionen und bei Veranstaltungen mit Übernachtungen wird die Fälligkeit veranstaltungsbezogen geregelt.

§ 3 Höhe der Entgelte

- (1) In der Regel beträgt das Entgelt für die Teilnahme an Kursen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen 2,60 € je Unterrichtsstunde (45min). Für Einzelveranstaltungen wird ein Regelentgelt von 4,00 € erhoben.
- (2) Für die unten ausgewiesenen Bereiche werden gesonderte Regelentgelte festgesetzt.

Angebotsbereich	Entgelt (€ /U.Std.)
Angebote der Familienbildung	1,60
Säuglingspflege pro Paar	2,50
Berufliche Bildung / EDV	3,80
Politische Bildung	1,80
Deutsch als Fremdsprache	1,90
Grundbildung	1,90
Alphabetisierung	1,00
Schulabschlusskurse	entgeltfrei
Kinderbetreuung für ein Kind	0,50
jedes weitere Kind	entgeltfrei

- (3) Das Entgelt nach Abs. 1 und 2 kann höher als vorstehend geregelt festgesetzt werden, soll aber das Vierfache der genannten Beträge nicht übersteigen. Es kann insbesondere zum Zwecke der Bildungswerbung und -information geringer festgesetzt werden.
- (4) Bei Studienfahrten, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen wird das Entgelt so festgesetzt, dass neben den veranstaltungsbedingten Aufwendungen ein angemessener Deckungsbeitrag zu den Gemeinkosten erwirtschaftet wird.

- (5) Erfordert eine Veranstaltung besondere Aufwendungen, werden nach der voraussichtlichen Teilnehmerszahl Umlagen zur Deckung dieser Aufwendungen erhoben.
- (6) Besondere Verbrauchsmaterialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- (7) Für Veranstaltungen bei denen die vorgesehene Mindestteilnehmer/innenzahl nicht erreicht wird, kann das Entgelt neu festgelegt werden. Von den Teilnehmenden wird eine Einverständniserklärung eingeholt.
- (8) Ist der nachträgliche Eintritt in Kurse pädagogisch und organisatorisch sinnvoll, ist nur das anteilige Entgelt zu zahlen, wenn mindestens 1/3 der geplanten Unterrichtsstunden zum Zeitpunkt des Eintritts bereits absolviert sind.

§ 4 Abweichende Regelungen / Prüfungskosten

- (1) Werden Veranstaltungen im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt, sind deren Entgeltvorgaben vorrangig.
- (2) Die Entgelte für Veranstaltung nach SGB II/III, sowie sonstiger arbeitsmarktorientierter Programme, werden im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien erhoben.
- (3) Prüfungskosten sind bei der Anmeldung zu zahlen. Ermäßigung, Erstattung oder Gutschrift sind ausgeschlossen.

§ 5 Ratenzahlung, Erstattungen, Rücktritt

- (1) Bei Veranstaltungen, für die Entgelt und Umlagen 100,00 € übersteigen und für die Unterricht über einen Zeitraum von mindestens 10 Wochen geplant ist, kann auf Antrag Ratenzahlung vereinbart werden. Zum Fälligkeitszeitpunkt nach § 2 ist dann 1/3 des Gesamtbetrages zu zahlen. Der Restbetrag ist in zwei gleich hohen Raten bis zum Ende der Veranstaltung zu entrichten.
- (2) Findet eine Veranstaltung aus von der Einrichtung zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden die gezahlten Entgelte ohne Antrag erstattet. Der Wechsel einer Kursleitung ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmung
- (3) Tritt der Teilnehmer/die Teilnehmerin bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurück, wird ihm/ihr nach Wahl das gezahlte Entgelt, abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes von 10,00€ , erstattet oder gutgeschrieben.
- (4) Gutschriften sind nicht personengebunden.
- (5) Bei späterem Rücktritt ist der volle Betrag zu zahlen.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Au-Pair-Mädchen, Grundwehr- und Zivildienstleistende und Personen, die ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr absolvieren erhalten auf Nachweis bei der Anmeldung eine Entgeltermäßigung von 50%.
- (2) Inhaber/innen eines Solingenpasses, eines Wuppertalpasses, Bezieher/innen von Hilfen zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten auf Nachweis bei der Anmeldung eine Ermäßigung von 50%.
- (3) Werden Entgelte von Dritten (ARGE, Städte, Agentur für Arbeit oder anderen Organisationen) übernommen, werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (4) Keine Ermäßigungen werden bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. (4) gewährt.

§ 7 Sonderbestimmungen

Die Leitung der Bergischen Volkshochschule kann im Einzelfall abweichende Regelungen zu den Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 8, 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 3 und 5, 6 Abs. 1 und 2 treffen, wenn dies zur Abwendung einer sozialen Härte geboten erscheint.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bergischen Volkshochschule vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bergische Volkshochschule
Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal
für allgemeine und berufliche Weiterbildung
sowie Familienbildung**

gez.

Udo H. Bente
Kfm. Leiter